



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. März 2009 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage über die Umsetzung und Ratifikation der Konvention über die Cyberkriminalität des Europarates durchzuführen.

Die am 1. Juli 2004 in Kraft getretene Europaratskonvention über die Cyberkriminalität ist das erste und bisher einzige internationale Übereinkommen, das sich mit Computer- und Netzwerkkriminalität befasst. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Gesetzgebung den Herausforderungen neuer Informationstechnologien anzupassen. In einem ersten Teil enthält die Konvention materielle Strafbestimmungen; Ziel ist eine Harmonisierung des Strafrechts unter den Staaten. In einem zweiten Teil der Konvention werden Regelungen für das Strafverfahren getroffen. Es geht vorrangig um Fragen der Beweiserhebung und Beweissicherung von elektronischen Daten in der Strafuntersuchung. Schliesslich behandelt das Übereinkommen die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Staaten. Das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Vertragsparteien soll in seinem Ablauf schnell und effizient gestaltet werden. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 23. November 2001 unterzeichnet.

Das materielle Strafrecht mit seinen am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Bestimmungen im Bereich "Computerstrafrecht" vermag den Erfordernissen der Konvention über weite Strecken zu genügen. Anpassungsbedarf ergibt sich bezüglich des Straftatbestandes des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches, sog. "Hacking"-Tatbestand). Hier wird vorgeschlagen, eine Vorverlagerung der Strafbarkeit einzuführen mit Bezug auf das Zugänglichmachen und Inverkehrbringen von Programmen und Daten im Wissen, dass diese für das illegale Eindringen in ein Computersystem verwendet werden sollen.

In prozessualer Hinsicht vermag die durch das Parlament verabschiedete Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, die am 1.1.2011 in Kraft treten soll, den Anforderungen des Übereinkommens zu genügen.



Im Bereich der Rechtshilfe ist für die Umsetzung der Konvention die Einführung einer neuen Bestimmung notwendig (Art. 18b Rechtshilfegesetz). Die schweizerische Behörde ist demnach befugt, die Übermittlung von Verkehrsdaten vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens anzuordnen. Diese Möglichkeit ist neu und begründet sich in der Kurzlebigkeit bestimmter elektronischer Daten. Die Möglichkeit zur Anordnung beschränkt sich auf zwei spezifische Situationen; Einschränkungen bezüglich der Anwendung garantieren einen angemessenen Rechtsschutz der betroffenen Personen.

Wir laden Sie freundlich ein, zum beiliegenden Bericht über die Genehmigung und Umsetzung der Konvention über die Cyberkriminalität sowie zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches und des Rechtshilfegesetzes Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales Strafrecht, 3003 Bern, **bis zum 30. Juni 2009** zukommen zu lassen.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Eveline Widmer-Schlumpf

Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf des Bundesbeschlusses und Erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Text der Europaratskonvention (d/f)